



1. Fußballclub Kiedrich 1922 e. V.

1. 1. FC Kiedrich 1922 e. V., Im Kiesling 1, 65399 Kiedrich 2. Sebastian Wolf, Fritz-Erler-Str. 19, 65399 Kiedrich	Sportgelände Vereinsheim ☎ 0 61 23 / 9747970
An die Mitglieder des 1. FC Kiedrich	Auskunft erteilt: ☎ privat: 06123 / 934 85 50 ☎ dienstl.: 0611 / 329 55 18 @Mail: 1.Schriffuehrer@fc-kiedrich.de
	Bankverbindung: Nassauische Sparkasse Kiedrich IBAN.:DE83 5105 00150468 007 673 BIC: NASSDE55XXX
05.04.2018	

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Verehrte Mitglieder,

der Vorstand des 1.FC Kiedrich 1922 e.V. lädt Sie hiermit zur Jahreshauptversammlung ein, die am

**Donnerstag, den 26. April 2018 um 19.30 Uhr
im Vereinsheim, Am Kießling 1, in Kiedrich**

stattfindet.

Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen nach §8 der Vereinssatzung bis eine Woche vor dem Termin der Jahreshauptversammlung, also dem 19.04.2018, schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Berichte
 - 2.1. des Vorsitzenden
 - 2.2. des Spielausschusses
 - 2.3. des Jugendleiters
 - 2.4. des Schriftführers
 - 2.5. des Kassierers
 - 2.6. der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Ergänzungswahlen
5. Abstimmung zur vom Vorstand beantragten Satzungsänderung (siehe unten)
6. Bearbeitung Anträge der Mitglieder an die Jahreshauptversammlung
7. Verschiedenes

Nach dem Antrag des 1. Kassierers, Tobias Stein, wird über folgende Satzungsänderung abgestimmt:

§6 „Auszeichnungen und Ehrungen“ Abs. 5 aktuell:

Ehrenmitglieder werden ab dem Jahr das dem folgt, in dem die Ehrung vorgenommen wird, beitragsfrei gestellt. Sie haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§6 Abs. 5 geändert:

Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt. Ehrenmitglieder können auf ihren Wunsch hin beitragsfrei gestellt werden.

Begründung:

Gerade die langjährigen, älteren Mitglieder im Ruhestand haben gegenüber dem Verein ein hohes Maß an Erkenntlichkeit; viele sind gewillt, dem Verein auch über den Mitgliedsbeitrag hinaus ihre Unterstützung in Form von Spenden zuteilwerden zu lassen. Außerdem würden alle Mitglieder ihren Beitrag gleichermaßen entrichten, was dem Verein finanziell zu Gute käme und nicht zuletzt der Verwaltung die Arbeit erleichtert. Auf Wunsch eines Ehrenmitglieds, aus welchen Gründen auch immer, kann die Beitragsfreiheit weiterhin eingestellt werden.

Der neue Passus soll nur für alle ab Satzungsänderung in die Ehrenmitgliedschaft eintretenden Mitglieder gelten, alle bisher bereits beitragsfrei-gestellten Ehrenmitglieder behalten diesen Status bei.

§ 9 „Der Vorstand“ Abs. 7 neu einfügen:

(1) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen für Vereinsmitglieder, die ehrenamtliche Tätigkeiten im ideellen Bereich der gemeinnützigen Körperschaft oder für deren Zweckbetrieb, z.B. als Trainer, ausüben.

(3) Der geschäftsführende Vorstand kann abweichend von §9 Abs. 7 (1) bestimmen, dass auch Mitgliedern des Vorstands für ihre Vorstandstätigkeit oder Tätigkeiten nach §9 Abs. 7 (2) eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Begründung:

Die Zahlung von Vergütungen an ehrenamtlich Beschäftigte gemäß Übungsleiterfreibetrag nach §3 Nr. 26 EStG oder Ehrenamtsfreibetrag nach §3 Nr. 26a EStG soll die Satzung nach BGB § 40 erlauben, und muss sogar erlaubt sein, falls Vorstandsmitglieder betroffen sind, da die Zahlung sonst gegen das Gebot der Selbstlosigkeit verstößt, wenn die Zahlung nicht ausdrücklich durch die Satzung legitimiert wurde. Ohne entsprechende Satzungsklausel müsste jede Tätigkeit, die der Vorstand für den Verein ausübt, unentgeltlich sein. Das beträfe also nicht nur die eigentliche Vorstandstätigkeit, sondern auch alle anderen Tätigkeiten, die mit der Vorstandsbestellung nichts zu tun haben, zum Beispiel als Trainer.

Mit sportlichen Grüßen

Der Vorstand